Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang Nr. 4 8. April 2022

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1976. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.03.2022

1977. Bekanntmachung Seite 7
Öffentliche Auslegung des Beschlusses zur Teileinziehung eines ca. 130 m langen Abschnittes der Hauptstraße zu einer Fußgängerzone

1978. Bekanntmachung Seite 9
Auslegung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

Informationen: Seite 15
Binzer Osterfeuer-Meile am 16. April 2022
Auf Schusters Rappen durch die Binzer Bucht

1976. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 29. Sitzung am 24.03.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 600-29-2022
Die Gemeindevertretung folgt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 den Anträgen, die TOP 8 bis 12 von der Tagesordnung zu nehmen. Der TOP 27 wird vorgezogen und unter TOP 8 beraten. Die geänderte Tagesordnung wird beschlossen.

Beschluss Nr. 601-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt am 24.03.2022 über die Niederschrift der 28. Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.02.2022 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 602-29-2022
Die Gemeindevertretung folgt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 dem Antrag von Herrn Tomschin, dass die Stelle des Amtsleiters Finanzen öffentlich auszuschreiben ist. Der Antrag beinhaltet ebenfalls, dass der Stelleninhaber die fachliche, praktische und berufliche Erfahrung als Kämmerer oder Finanzer nachweisen muss.

Beschluss Nr. 603-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohnbebauung Rabenstraße – Hangbebauung“ vom 05.07.2018 mit der Beschluss-Nr. 59-29-2018 mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 BauGB Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.“

Beschluss Nr. 604-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.2.2015 mit der Beschluss-Nr. 104-5-2015 mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohnbebauung Rabenstraße – Hangbebauung“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 BauGB Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.“

Beschluss Nr. 605-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.01.2013 mit der Beschluss-Nr. 17-29-2013 mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 31.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnungsbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Beschluss Nr. 606-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen.

Beschluss Nr. 607-29- 2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die vorliegende Änderung der funktionalen Ausschreibung (Parkhaus MZO) mit dem Ziel der Kostenreduzierung.

Beschluss Nr. 608-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Genehmigung für die Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2022 (05460000-09603700) in Höhe von 2 Mio. € in Form einer überplanmäßigen Ausgabe für die Umsetzung der Maßnahme „Parkhaus MZO.

Beschluss Nr. 609-29-2022
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 auf Grundlage des § 9 Abs. 1,6,7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) die Teileinziehung für den Bereich „Obere Hauptstraße“ (Teilabschnitt von der Hauptstraße von der Kreuzung Schillerstraße bis zum Seebrückenvorplatz). Das

entsprechende Straßenteilstück von der Kreuzung Schillerstraße beginnend bis zum Wendebereich vor der Seebrücke mit einer Gesamtlänge von 130,00 m liegt auf den Flurstücken der Hauptstraße Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 487/2 mit 94,00 m und der Strandpromenade, 581/2 mit 36 m (siehe Anlage Seite 8).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Teileinziehung der bezeichneten Verkehrsfläche nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Beschlusses bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde (StrAB LK V-R) zu beantragen.

Beschluss Nr. 610-29-2022

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.3.2022 für die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz, das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

2. Die Satzung ist mit Hinweisen auf die DIN 4109 sowie auf die DIN 45691 und ihre Einsehbarkeit in der Verwaltung rückwirkend erneut bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 611-29-2022

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 24 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) ihr Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ-V) zwischen dem Internationalen Bund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Lütt Matten" in 18609 Ostseebad Binz, Dollahner Straße 77a, mit der Gültigkeit ab 1.1.2022.

Beschluss Nr. 612-29-2022

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Annahme einer Sachspende in Höhe von 2.577,44 € für die Grundschule und Regionale Schule Binz. Es handelt sich hierbei um die durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus verauslagte Rechnung der Firma Kunze Kunststoffe GmbH für die Lieferung von 6 Kunststoffplatten. Aus den Platten wurden Trennwände als Tischaufsteller für Lehrkräfte durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus hergestellt. Die Spendenbescheinigung geht an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz.

Beschluss Nr. 613-29-2022

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Ergebnisverwendung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung.

Beschluss Nr. 614-29-2022

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die Aufhebung des Beschlusses- Nr. 552-27-2021 zum Wirtschaftsplan – Doppelhaushalt des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus – nebst Anlagen für die Jahre 2022 – 2023 vom 16.12.2021.

Beschluss Nr. 615-29- 2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 den vorliegenden Wirtschaftsplan – Doppelhaushalt des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus – nebst Anlagen für die Jahre 2022–2023 laut veröffentlichter Eigenbetriebssatzung vom 01.09.2021.

Beschluss Nr. 616-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022 den Hauptausschuss zu legitimieren in seiner Sitzung am 04.04.2022, den Beschluss über die Zuschlagserteilung zum Fußgängerleitsystem sowie der Themenrouten für die Binzer Bucht zu fassen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 617-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt am 24.03.2022 über die Niederschrift der 28. Sitzung vom 03.02.2022 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 618-29-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.03.2022, die Gesellschaft für digitale Bildung mit der Beschaffung der aufgeführten Geräte für die Regionale Schule Binz zu beauftragen.

105 Stück	Apple iPad 10,2 (9. Generation)
105 Stück	Tastatur Logitech Rugged Combo 3
107 Stück	Displayschutzglas

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1977. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Beschlusses zur Teileinziehung eines ca. 130 m langen Abschnittes der Hauptstraße zu einer Fußgängerzone

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2022 den Beschluss Nr. 609-29-2022 zur Teileinziehung gebilligt. Der Beschluss und die Begründung liegen gemäß § 9 Abs. 3 des StWG M-V vom

11.04.2022 bis 09.05.2022

im Amt Planen und Bauen der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 im Raum 106 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird denjenigen Personen Gelegenheit zur Einwendung gegeben, deren Belange durch die Teileinziehung berührt werden.
Einwendungen gegen die Teileinziehung sind gemäß § 9 Abs.4 StrWG M-V bis 14 Tage nach Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Planen und Bauen der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz zu erheben.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ostseebad Binz, den 08.04.2022

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

(Geltungsbereich siehe Seite 8)

Abb. 1 – Geltungsbereich

Teileinziehung obere Hauptstraße
Anlage zum Beschluß

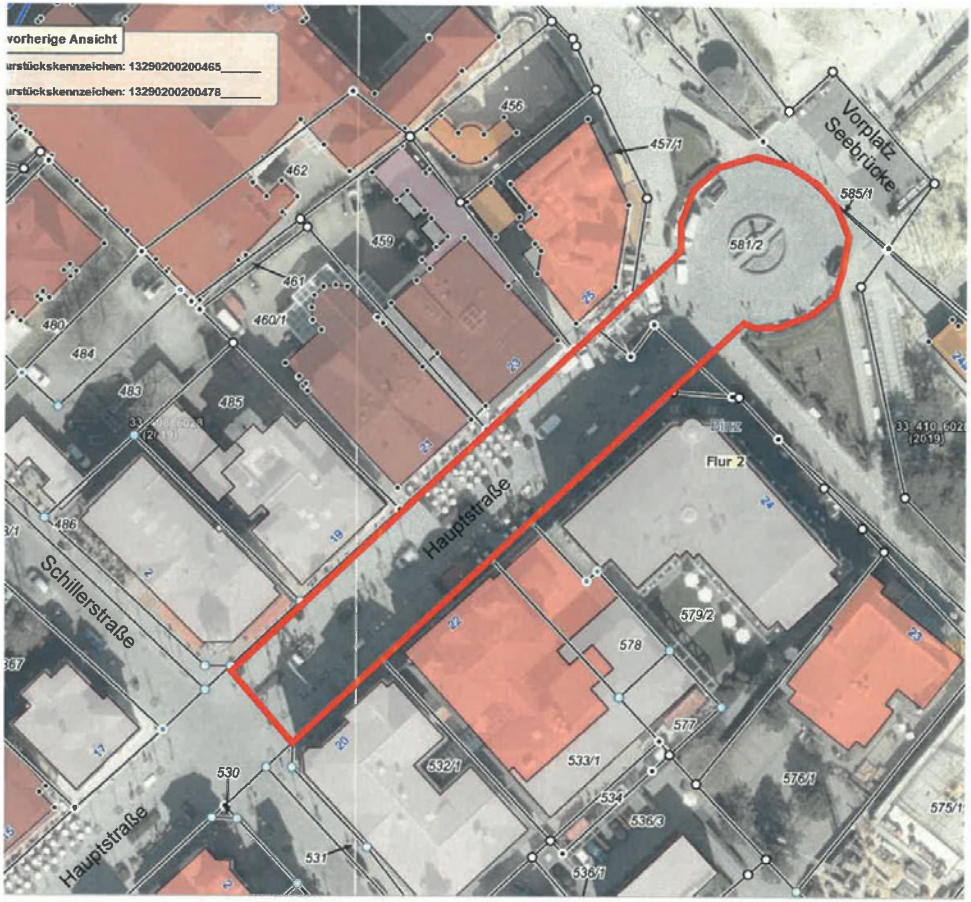

Gesamtlänger Hauptstraße	420,00 m
Länge Teilabschnitt obere Hauptstraße	130,00 m
davon gelegen auf Flurstück Gemarkung Binz Flur 2	
Flurstück 487/2 - Hauptstraße	94,00 m
Flurstück 581/2 - Strandpromenade	36,00 m

1978. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

Der Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 16.05.2022 bis 27.05.2022

in der Büroleitung des Eigenbetriebes der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Heinrich-Heine-Straße 7, während der Dienststunden aus.

Der kommunale Eigenbetrieb führt seit dem 04. März 2022 den Namen
Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Ostseebad Binz, 31. März 2022

Kai Gardeja
Tourismusdirektor

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und den Finanz- und Bereichsrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 4. Oktober 2021

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL Neu-Isenburg Zweigniederlassung Schwerin

Wienandt
Wirtschaftsprüfer

Dobbertin
Wirtschaftsprüfer

Informationen

BINZER BUCHT

Feuriger Frühlingsbeginn an der Ostsee
Binzer Osterfeuer-Meile am 16. April 2022

Den Winter hinter sich lassen, die Vorfreude auf den nahen Frühling spüren und die gemeinsame Zeit am Meer genießen: In diesem Jahr bietet die Binzer Osterfeuer-Meile nach zweijähriger Pause wieder die Möglichkeit, den Frühlingsbeginn im goldenen Flammenschein an der Ostsee zu erleben. Am 16. April werden ab 19 Uhr eine Vielzahl an Osterfeuern die Binzer Bucht erhellen und vor dem Hintergrund der weißen Bäderstil-Villen romantisch knistern. Hoteliers, Gastronomen und Vereine der Region übernehmen die Patenschaft für die Feuerstellen, an denen Einheimische und Gäste bei Glühwein und Stockbrot gemeinsam lachen, plaudern und vom Sommer träumen.

Auf Schusters Rappen durch die Binzer Bucht

Zum Wanderfrühling Rügen vom 23. April bis 8. Mai bietet das Ostseebad Binz zahlreiche geführte Wandertouren an, von leicht bis ausdauernd. Gleich zum Auftakt am 23. April geht es auf einer etwa 25 Kilometer langen Ganztagstour zunächst von Binz über Groß Stresow nach Lauterbach zum Greifswalder Bodden. Die Füße können während der Schiffspassage von Lauterbach nach Baabe eine Weile ausruhen, bevor am Baaber Bollwerk der Rückweg per pedes nach Binz zur Ostsee beginnt. Architektonische Meisterwerke - von der historischen Bäderstil-Villa bis zur futuristischen Betonschale - stehen im Fokus eines Fotowalks am 24. April. Ein erfahrener Fotograf macht auf die Besonderheiten der Bauten aufmerksam und gibt Tipps, um diese erfolgreich mit der Kamera einzufangen. Auf der Abschlusstour des Wanderfrühlings am 8. Mai erwartet die Teilnehmer auf einer 34 Kilometer langen Radwanderung eine Reise zu mystischen Orten der Insel Rügen wie dem Märchenschloss Lietzow, einem Hexenwald oder einer Schwedenschanze. Weitere Touren des Wanderfrühlings sind auf binzer-bucht.de zu finden. Die Teilnahme ist mit Binzer Bucht Card kostenfrei.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de